

ALG II UND SANKTIONEN

Das System des Arbeitslosengeld II (Alg II) sieht verschiedene Sanktionen vor, wenn Beziehende von Alg II ihre Pflichten verletzen. Diese Sanktionen bestehen im Wesentlichen in einer Kürzung oder dem Wegfall von Leistungen.

Sanktionsdauer

Unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung zwischenzeitlich beendet wurde, wirkt eine Absenkung oder ein Wegfall der Leistungen immer für jeweils drei Monate. Dies wirkt ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Sanktion per Verwaltungsakt festgestellt wird. Beruht die Sanktion allerdings auf einer Sperrzeit oder dem Erlöschen des Anspruchs von Arbeitslosengeld (I), treten Absenkung und Wegfall des Alg II bereits mit Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III ein.

Beispiel

- ⇒ Meldeversäumnis ohne wichtigen Grund am 22.01.2018
- ⇒ Bescheid zugestellt am 27.01.2018
- ⇒ Beginn der Kürzung 01.02.2018
- ⇒ Ende der Kürzung 30.04.2018

Ausnahme von der Sanktionsdauer

Bei den sog. „U25“, d.h. erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, kann das Jobcenter die Absenkung und den Wegfall des Regelbedarfs unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen.

Kürzung um 10 %

Bei Meldeversäumnissen erfolgt eine Kürzung des Regelbedarfs um 10 %. Dies ist der Fall bei Verletzung der Meldepflicht, d.h. wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte trotz vorheriger schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung oder deren Kenntnis und ohne Nachweis eines wichtigen Grundes für sein Verhalten einer Aufforderung nicht nachkommt,

- sich bei einer Dienststelle des Trägers persönlich zu melden oder
- bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen.

Beispiel

Die monatliche Kürzung beträgt bei Alleinstehenden 10 % des Regelbedarfes, d.h. 10 % von 449 € = 44,90 € für 3 Monate.

Kürzung um 30 %

Bei „schwereren“ Pflichtverstößen erfolgt eine Kürzung des Regelbedarfs um 30 %. Dies ist z.B. der Fall bei pflichtwidrigem Verhalten, d.h. wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund weigert,

- in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
- eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit (z.B. „1-Euro-Job“) aufzunehmen oder fortzuführen oder
- zumutbare Eingliederungsmaßnahmen in Arbeit auszuführen oder Anlass für deren Abbruch gegeben hat



Gleiches gilt bei einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

- der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Alg II herbeizuführen
- der trotz Rechtsfolgenbelehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt
- der kein Alg I erhält oder erhalten würde, weil der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht, ruhen würde oder erloschen ist.

Wiederholte Pflichtverletzung

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt aber nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht mehr vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt.

Kürzung um 60 %

Bei der ersten wiederholten „schwereren“ Pflichtverletzung (30 %-Kürzung) erfolgt eine Kürzung um 60 %, die sich auch auf Regelbedarf der Bedarfsgemeinschaft, Mehrbedarfzuschläge und Unterkunftskosten beziehen kann. In diesem Fall soll das Jobcenter das Alg II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, direkt an den Vermieter zahlen.

Kürzung um 100 %

Im 2. Wiederholungsfall erfolgt eine Kürzung um 100 %, d.h. die Leistung wird vollständig gestrichen. Nur wenn sich der Betroffene nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen, kann (!) die Minderung auf 60 % begrenzt werden.

Zuschüsse

Bei einer Minderung des Regelbedarfs um mehr als 30 % kann (!) der Träger im Rahmen einer Ermessensentscheidung in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen als Zuschuss erbringen, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen. Allerdings beziehen sich diese Leistungen dem Volumen nach ausschließlich auf den über 30 % hinausgehenden Kürzungsbetrag.

Für den Fall, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt, hat der Träger ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen, um zu verhindern, dass minderjährige Kinder dadurch übermäßig belastet werden.

Wichtig! Im Falle einer 100%igen Sanktion bleibt nur bei Erbringung von Sach- oder geldwerten Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz erhalten.

Ergänzende Hilfe SGB XII

Während Absenkung oder Wegfall der Leistungen besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII - Sozialhilfe.